

# **S A T Z U N G**

## **über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer (Zweitwohnungsteuersatzung)**

Aufgrund von ' 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V. mit den " 2, 5 a Abs. 2 Nr. 2 und 6 Abs.4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Titisee-Neustadt am 16.Dezember 2003 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Stadt Titisee-Neustadt erhebt eine Zweitwohnungsteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung. Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

### **§ 2**

#### **Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum innehat. Als nicht nur vorübergehend gilt eine Zeitraum von mehr als sechs Monaten.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner außerhalb oder innerhalb des Stadtgebietes gelegenen Hauptwohnung im Stadtgebiet zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken.
- (3) Als Wohnungen gelten auch alle Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs auf eigenen oder fremden Grundstücken für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum (Abs. 1) abgestellt werden.
- (4) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Hauptwohnung ist diejenige von mehreren im In- oder Ausland gelegenen Wohnungen eines Einwohners, die er vorwiegend benutzt. Hauptwohnsitz eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd von seiner Familie getrennt lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.

### **§ 3**

#### **Steuermaßstab**

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerschuldner für die Benut

zung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitraum der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).

- (3) Statt des Betrages nach Abs. 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zu vorübergehendem Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind oder die der Vermieter dem Mieter zu einer um mehr als 20 v.H. von der üblichen Miete abweichenden Miete überlassen hat. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

#### § 4

##### Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu € 1.200,00	-	130,00 €
b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als € 1.200,00, aber nicht mehr als € 2.400,00	-	260,00 €
c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als € 2.400,00, aber nicht mehr als € 3.600,00	-	390,00 €
d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als € 3.600,00, aber nicht mehr als € 4.800,00	-	520,00 €
e) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als € 4.800,00, aber nicht mehr als € 6.000,00	-	650,00 €
f) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als € 6.000,00, aber nicht mehr als € 7.500,00	-	800,00 €
g) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als € 7.500,00, aber nicht mehr als € 9.000,00	-	950,00 €
h) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als € 9.000,00, aber nicht mehr als € 10.500,00	-	1.100,00 €
i) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als € 10.500,00, aber nicht mehr als € 12.000,00	-	1.250,00 €
k) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als € 12.000,00	-	1.400,00 €

- (2) In den Fällen des ' 5 Abs. 2 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

## **§ 5**

### **Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar. Wird der Steuertatbestand (' 2) erst nach dem 01. Januar erfüllt, so entsteht die Steuerschuld am Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Verwirklichung des Steuertatbestandes endet.
- (3) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) In den Fällen des Abs. 2 ist die zuviel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

## **§ 6**

### **Anzeigepflicht**

Beginn und Ende der Steuerpflicht sind der Stadtverwaltung innerhalb einer Woche anzuzeigen.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i.S. von ' 5 a Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach ' 6 dieser Satzung nicht nachkommt.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft. Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer vom 10. November 1992 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.

Titisee-Neustadt, den 17. Dezember 2003

Hinterseh  
Bürgermeister

### **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung

wird nach ' 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften für die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Öffentlich bekannt gemacht durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Titisee-Neustadt Nr. 1 vom 08.01.2004. Dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald angezeigt am 16.01.2004.

Titisee-Neustadt, den 16. Januar 2004

Bürgermeisteramt

Graf  
Stadtkämmerer